

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

A. Problem

Nach § 11 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes zu erstatten. Der letzte Raumordnungsbericht wurde im Jahre 1974 vorgelegt — Drucksache 7/3582 —. Der Berichtszeitraum ist im Hinblick auf die Veränderung der dem Bericht zugrunde zu legenden Daten und Entwicklungstendenzen zu kurz bemessen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Berichtszeitraum auf vier Jahre zu verlängern. Der nächste Bericht soll zur Mitte der nächsten Legislaturperiode 1978 vorgelegt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Verlängerung des Berichtszeitraumes tritt eine Ersparnis von Haushaltsmitteln und von Verwaltungsaufwand ein.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt;
2. § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der nächste Bericht ist dem Bundestag im Jahre 1978 vorzulegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1976

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Eine periodische Berichterstattung über die jeweils bedeutsamen Probleme der Raumordnung ist unerläßlich. Die in § 11 ROG vorgesehene zweijährige Frist zur Vorlage eines Raumordnungsberichts hat sich insbesondere im Hinblick auf den Datenmangel und die Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung als zu kurz erwiesen. Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Raumordnungsbericht 1974 auf die Probleme hingewiesen. Auch bei der Erörterung dieses Berichts im federführenden Bundestags-Ausschuß ist die Unzulänglichkeit der Datenbasis und die Notwendigkeit ihrer Aktualisierung und Verbesserung zutage getreten.

Eine Verlängerung der Berichterstattungsfrist auf einen Abstand von vier Jahren ist daher sachlich geboten. In einem vierjährigen Berichtszeitraum läßt sich eine fundierte Datengrundlage für den Bericht herstellen. Die sehr arbeitsaufwendige Beschaffung und Aufbereitung umfassender und aktueller Daten stößt bei einer zweijährigen Vorlagefrist auf erhebliche Schwierigkeiten. Das Gleiche gilt auch für die Differenzierung zwischen konjunkturellen und strukturellen Änderungen. In einem vierjährigen Berichtszeitraum lassen sich strukturelle An-

derungen und Entwicklungstendenzen besser darlegen.

Besondere Schwierigkeiten ergäben sich für einen Raumordnungsbericht 1976, da die beabsichtigte Gebäude- und Wohnungszählung 1975, die auch schon vorab einige wichtige Daten zur Bevölkerung und Arbeitsstätten für diesen Bericht erbringen sollte, nicht durchgeführt wird und nochmals auf die alte Datenbasis von 1970 zurückgegriffen werden müßte, die nur bruchstückhaft für den Bericht 1976 aktualisiert werden könnte.

Für einen vierjährigen Berichtszeitraum spricht auch die allgemein anzustrebende Straffung des Berichtswesens und die damit verbundene Einsparung von Haushaltsmitteln.

Der Bundestag geht davon aus, daß der Raumordnungsbericht zu einem Zeitpunkt erstattet wird, der es einerseits der Bundesregierung ermöglicht, raumordnungspolitische Zielvorstellungen zu erarbeiten und der andererseits dem Deutschen Bundestag ausreichend Zeit läßt, rechtzeitig vor Ablauf der Legislaturperiode die ihm gebotenen Konsequenzen aus dem Bericht zu ziehen. Als geeigneter Zeitpunkt dürfte etwa die Mitte der Legislaturperiode in Betracht kommen.